



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2017/0469

Veranlasser / Verursacher:
SPD

Datum: 12.04.2017

Aktenzeichen:

Antrag

**Antrag der SPD-Fraktion vom 10.04.2017 zur Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Ausschuss für Soziales	02.05.2017		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2017		öffentlich
Kreistag	11.05.2017		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, sich beim Land Hessen und in den Gremien des Hessischen Landkreistages dafür einzusetzen, dass der Landeswohlfahrtsverband Hessen weiterhin als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zuständig bleibt.

Der Kreistag des Landkreises Kassel spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, dass bei der Neuregelung der Zuständigkeiten zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe das Lebensabschnittsmodell Berücksichtigung findet.

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes müssen die Länder nach § 94 Abs. 1 SGB IX die für die Durchführung der Eingliederungshilfe zuständigen Träger bestimmen.

Die Zuständigkeiten könnten sich in diesem Zusammenhang nach dem sog. Lebensabschnittsmodell richten. Danach können 3 Lebensabschnitte, nämlich Schule, Arbeit und Rente festgelegt werden.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch einer Beschulung bedürfen, sollten nach wie vor vom örtlichen Sozialhilfe – oder Jugendhilfeträger betreut werden, da die sozialräumliche Daseinsgestaltungsaufgabe für alle Lebenslagen bei den örtlichen Trägern liegt. Die Anbindung vor Ort ist daher sinnvoll und vom BTHG auch gefordert.

Der LWV Hessen sollte nach wie vor aufgrund seiner sächlichen und personellen Ressourcen sowie aufgrund seiner Stärken und Erfahrungen (auch als Einrichtungsträger) für die Eingliederungshilfe von erwachsenen Menschen mit Behinderungen zuständig bleiben. Der Landeswohlfahrtsverband hat in den letzten Jahren seine Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt. So ist es bspw. in Hessen gelungen, dass mittlerweile mehr als die Hälfte aller Menschen mit Behinderungen ambulant betreut werden kann. Zudem hat der Hessische Landesrechnungshof dem LWV eine qualitativ hochwertige Arbeit einerseits und andererseits wirtschaftliches Handeln attestiert. Durch die Existenz eines über-örtlichen Sozialhilfeträgers kann in Hessen gewährleistet werden, dass landesweit behinderte Menschen vergleichbare und qualitativ hochwertige Leistungen erhalten und Hilfe für Menschen mit Behinderungen auch zukünftig nicht nach Kassenlage durchgeführt wird.

Im Lebensabschnitt Rente sollte die Verantwortung wieder auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehen, da die Kommunen hier bereits in der Altenhilfeplanung, bei der Hilfe zur Pflege, usw. in der Verantwortung stehen und den örtlichen Sozialraum mit seinen Angeboten für eine Inklusion der betroffenen Menschen kennen.

Lengemann
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

2017_0469 Anlage 1

Anlagenbeschreibung

Anlage 1

Antrag der SPD-Fraktion vom 10.04.2017